

Artikel 1: Anwendung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) gelten für die Gebr. Verhoek Holding B.V. und ihre Tochtergesellschaften, nämlich die Verhoek Europe B.V. (NL), Verhoek Int. Transport B.V. (NL), Verhoek Nederland B.V. (NL), Verhoek Europe N.V. (BE), Verhoek Deutschland GmbH (DE), Roost Taepettransport A/S Padborg (DK), Verhoek Europe LTD (UK), Verhoek Europe XL GmbH (DE) sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen und alle künftigen Tochtergesellschaften, alle im Folgenden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet als „Verhoek Europe“.

1.2 Wenn nicht vorab ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung auf alle von Verhoek Europe abgegebenen Angebote und/oder Auftragsbestätigungen sowie auf alle Verträge mit Verhoek Europe und zudem auf alle Arbeiten, die eine andere Tochtergesellschaft und/oder ein mit Verhoek Europe verbundenes Unternehmen und/oder eine dritte Partei ausführt.

1.3 Wenn es unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einem Vertragsabschluss kommt, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausnahmslos Anwendung auf alle künftigen von Verhoek Europe abzugebenden Angebote und Auftragsbestätigungen sowie künftige Verträge mit Verhoek Europe. Es wird davon ausgegangen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den Parteien bekannt sind und von diesen akzeptiert werden.

1.4 Wenn Verhoek Europe sich im Einzelfall nicht auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft, bedeutet dies nicht, dass Verhoek Europe damit auf ihr Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.

1.5 Mit der Auftragserteilung an Verhoek Europe stimmt der Auftraggeber der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Artikel 2: Branchenbedingungen und/oder -Konditionen

2.1 Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die letzten Versionen der nachfolgenden allgemeinen Branchenbedingungen und/oder -konditionen Anwendung:

- Transport innerhalb der Niederlande: Algemene Vervoerscondities (AVC 2002) der sVa/Stichting Vervoeradres, hinterlegt auf der Geschäftsstelle der Oberlandesgerichte in Amsterdam und Rotterdam.
- Transport innerhalb Deutschlands: Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen Version 2017 (ADSp).
- Internationaler Transport: CMR-Vertrag, ergänzt mit AVC 2002.
- Sonstige logistische Aktivitäten: Logistieke Service Voorwaarden (LSV) 2014 inkl. Arbitrageklausel, hinterlegt auf der Geschäftsstelle des Landesgerichts Rotterdam unter der Nummer 28/2014. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 4 und 5 LSV sind auf Transporttätigkeiten sowie Zoll- und Steuerdienstleistungen die Niederländische Expeditievoorwaarden anwendbar, ausgenommen Artikel 23.

2.2 Wenn eine der Bestimmungen in den vorgenannten Branchenbedingungen und/oder -konditionen im Widerspruch mit den Bestimmungen in diesen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen sollte, haben die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, ausgenommen der Bestimmungen in den Branchenbedingungen und/oder -konditionen, die die Haftung von Verhoek Europe betreffen, welche Vorrang haben gegenüber den Haftungsbedingungen in Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Alle genannten Bedingungen können heruntergeladen werden auf unserer Website www.verhoek-europe.com oder werden Ihnen auf Anfrage zugesandt werden.

Artikel 3: Allgemeine Bedingungen

3.1 Die Preise basieren auf den geltenden Wechselkursen und Arbeitsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Auftragsannahme durch Verhoek Europe und sind exkl. Transportversicherung und MwSt. (falls zutreffend).

3.2 Angebote basieren auf das digitale übermitteln der Transportaufträge (EDV oder Website Eingabe) durch den Auftraggeber. Wenn Aufträge durch Verhoek Europe erfasst werden müssen, behält Verhoek Europe sich das Recht einen Zuschlag zu erheben.

3.3 Verhoek Europe ist zu zwischenzeitlichen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich während des Jahres Änderungen in den kostpreisbestimmenden Faktoren ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Regierungsmaßnahmen (z.B. Zoll).

3.4 Güter müssen ordentlich und transportfähig verpackt und etikettiert sein, gemäß unseren Richtlinien. Wenn die Informationen nicht gut lesbar oder undeutlich sind, werden eventuell hierdurch entstehende Kosten in Rechnung gestellt. Für eventuelle Schäden infolge einer unsachgemäßen Verpackung haftet der Auftraggeber gemäß den in Artikel 2.1 genannten Branchenbedingungen und/oder -konditionen.

3.5 Verhoek behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr zu erheben, wenn die erbrachten Leistungen von der Angebots- / Transportanfrage abweichen. Weicht eine Sendung von der ursprünglichen Sendung ab, ist Verhoek Europe berechtigt, mindestens die Kosten der ursprünglichen Sendung in Rechnung zu stellen.

3.6 Wenn ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Abholung storniert wird, behalten wir uns vor 70% der Frachtkosten zu berechnen.

3.7 Bei Nichtannahme einer Lieferung oder vergeblicher Abholung werden die vollständigen Frachtkosten in Rechnung gestellt.

3.8 Abfahrts- und Ankunftszeiten dienen, wenn nicht anderes angegeben wurde, ausschließlich Informationszwecken.

3.9 Wenn eine Sendung durch höhere Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf schlechte Witterungsbedingungen, Unfall, Fahren, Tunnel und Straßensperrungen, nicht zum gebuchten Zeitpunkt erfolgen kann, wird automatisch der erstfolgende Lieferzeitpunkt gelten.

3.10 Verhoek Europe berücksichtigt in der Planung ihrer Vertriebstätigkeiten während der Arbeitswoche von Montag bis Freitag die gängigen Öffnungszeiten (Büros von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Geschäfte von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr).

3.11 Verhoek Europe behält sich das Recht vor, die Abfahrts- und Ankunftszeiten an Urlaubs- und Feiertagen und bei Fahrverboten anzupassen, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

3.12 Zeitsendungen / Expresse können nur akzeptiert werden auf Nachfrage bei der Abteilung Kundendienst wobei beidseitige Bestätigung erforderlich ist. Zu beachten ist, dass Verhoek Europe sich ein Zeitfenster

von 60 Minuten, in Bezug auf die vereinbarte Uhrzeit, gewährt.

3.13 Sammelgutsendungen werden im Erdgeschoss hinter die erste zugängliche Tür geliefert.

3.14 Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für den Austausch von Frachträgern (Palletten, Rollcontainer, Karren usw.) beim Empfänger. Wenn Frachträger nicht vom Empfänger ausgetauscht werden können, erlischt die Verpflichtung von Verhoek Europe, die Frachträger an den Auftraggeber zurück zu geben.

3.15 Verhoek Europe wendet einen Abschreibungsprozentsatz in Höhe von 10% für Abfall- und Drop-out -Europaletten in Länder an, in denen ein Europaletten-Tausch gängig ist. Dies bedeutet, dass 10% der erhaltenen E-Paletten nicht an den Auftraggeber zurückgegeben werden.

3.16 Wenn für die Verladung der Güter Hilfsmittel benötigt werden oder wenn Verladeadressen ausschließlich für einen LKW mit einer Länge von maximal 8 Metern erreichbar sind, muss vorab der Kundenservice informiert werden. Hiermit können Kosten verbunden sein.

3.17 Die Verladezeit eines vollen LKW (FTL) beträgt maximal 2 Stunden. Danach werden gemäß dem geltenden Stundentarif zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Verladezeit von Sammelladungen beträgt maximal 20 Minuten. Danach werden gemäß dem geltenden Stundentarif viertelstündlich zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

3.18 Wenn Güter aus irgendeinem Grund länger als 5 Tage bei Verhoek Europe eingelagert werden, ist Verhoek Europe berechtigt, Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 4: Ausführung des Auftrags

4.1 Verhoek Europe ist berechtigt, Alternativen zu nutzen und/oder andere einzuschalten, wenn dies zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfüllung der erteilten Aufträge beiträgt. Der Auftraggeber muss alle Mitwirkung an Verhoek Europe gewähren, sodass Verhoek Europe ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auf korrekte Weise nachkommen kann. Wenn der Auftraggeber keine Mitwirkung gewährt oder es Verhoek Europe auf andere Weise erschwert oder unmöglich macht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, haftet Verhoek Europe nicht für irgendwelche Schäden, ungeachtet deren Art und/oder Ursache.

4.2 Verhoek Europe ist berechtigt, dem Auftraggeber nicht im Auftrag vorgesehene Kosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten notwendigerweise zur korrekten und rechtzeitigen Erfüllung des erteilten Auftrages aufgewendet werden mussten.

Artikel 5: Haftung

5.1 Angesichts der Aktivitäten, auf die die in Artikel 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Branchenbedingungen und/oder -konditionen Anwendung finden, wird die Haftung von Verhoek Europe durch die Branchenbedingungen und/oder -konditionen bestimmt. In allen anderen Fällen gilt, dass Verhoek Europe ausschließlich für Schäden haftbar gemacht werden kann, von denen der Auftraggeber beweist, dass diese infolge eines Verhoek Europe zuzuweisenden Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber entstanden sind.

5.2 Verhoek Europe haftet nicht für Schäden infolge der nicht (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt werden u.a. verstanden Krieg/Aufuhr/Sabotage, Regierungsmaßnahmen (national oder international), Arbeitskampf (im weitesten Sinn),

Diebstahl/Einbruch/Brand, Ausfall von Versorgungseinrichtungen (wie Wasser und Strom), Naturkatastrophen, Tunnelsperrungen und das Nichtfahren von Fähren, ungeachtet der Entstehung dieser Ereignisse und deren Ort.

5.3 Wenn beim Verladen der Güter oder in dessen Folge und/oder beim Betreten des Geländes des Auftraggebers/der Vertragspartei in irgendeiner Weise ein anderer Schaden als der Verlust oder die Beschädigung der Güter selbst am Eigentum des Auftraggebers/der Vertragspartei entstanden ist oder ein Vermögensschaden beim Auftraggeber/bei der Vertragspartei entsteht, haftet Verhoek Europe nicht für einen solchen Schaden, vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsleitung von Verhoek Europe.

5.4 Die Haftung von Verhoek Europe ist vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vorstandes oder der Geschäftsleitung von Verhoek Europe jederzeit und in allen Fällen auf höchstens € 1.000.000,- pro Schadensfall oder Reihe von Schadensfällen mit derselben Ursache begrenzt.

5.5 Der Auftraggeber des Transports haftet für die Gebühren, Erhebungen und/oder Bußgelder, die im Ein- oder Ausfuhrlande entrichtet werden müssen.

5.6 Der Auftraggeber haftet für die Folgen und Kosten für die Folgen und Kosten infolge fehlender, falscher oder unvollständiger Auftragsdaten. Wenn der Auftraggeber Änderungen in den elektronischen Auftragsdaten vornimmt, ist Verhoek Europe berechtigt, sich eventuell aus diesen Änderungen ergebende Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.7 Die in Artikel 2.1 genannten allgemeinen Bedingungen und / oder -konditionen schreiben vor, dass Verhoek Europe eine beschränkte Haftung hat. Die Vergütung steht im Verhältnis zu den Frachtraten und daher wurde eine maximale Erstattung festgelegt. Verhoek Europe informiert daher seine Kunden auf der Grundlage des Warenwerts, um zu beurteilen, ob eine zusätzliche Transportversicherung wünschenswert ist. Dies gilt für alle Transport-, Lager- und Logistikaktivitäten.

5.8 Aufgrund der Haftungsbeschränkungen von Verhoek Europe wird dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung gegen die Risiken beim Transport, der Lagerung und anderen logistischen Aktivitäten empfohlen.

5.9 Wenn der Auftraggeber nachweist, einen Produkt- und/oder Verzögerungsschaden erlitten zu haben, ist die Haftung von Verhoek Europe auf die Rückzahlung von höchstens den Betrag gemäß den in Artikel 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Branchenbedingungen und/oder -konditionen beschränkt. Hierbei die gemäß den Bedingungen genannten Vorschriften und (Einreichungs-)Fristen eingehalten werden.

5.10 Verhoek Europe haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einkommensverlust, Unternehmensstillstand, Unbrauchbarkeit, Verlust des Absatzgebietes oder Goodwill und Konventionalstrafen.

5.11 Verhoek Europe haftet nicht für fehlende oder beschädigte Waren, wenn der Fahrer während des Ladens / Entladens nicht anwesend sein kann / darf.

5.12 Verhoek Europe kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus zusätzlichen Aktivitäten / Nicht-Verpflichtungen ergeben, die nicht Teil des Transportvertrags sind.

5.13 Verhoek Europe fährt und lagert kein Gefahrgut und kann in keiner Weise Haftung übernehmen wenn der Auftraggeber Gefahrgut versendet hat an Verhoek Europe ohne Verhoek Europe zu informieren.

Artikel 6: Schadloshaltung und Himalaya-Klausel

6.1 Der Auftraggeber und die Vertragspartei müssen Verhoek Europe schadlos halten von allen Forderungen Dritter in Bezug auf Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten durch Verhoek Europe entstanden sind, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Handlung oder Unterlassung des Vorstandes oder der Geschäftsleitung von Verhoek Europe entstanden, entweder mit dem Vorsatz, diesen Schaden zu verursachen, oder durch Fahrlässigkeit und mit dem Wissen, dass sich dieser Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit daraus ergeben wird. Hierzu zählen auch Forderungen infolge von Personenschäden oder alle Arten von Vermögensschäden.

6.2 Wenn Arbeitnehmer von Verhoek Europe sowie Personen/Unternehmen, die Verhoek Europe zur Ausführung des Vertrages einsetzt, haftbar gemacht werden, können sich diese Personen jederzeit auf alle Beschränkungen und/oder Aufhebungen der Haftung berufen, auf die sich Verhoek Europe aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der in Artikel 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Branchenbedingungen und/oder -konditionen) oder einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung berufen kann.

Artikel 7: Zahlung und Liefernachweis

7.1 Die von Verhoek Europe aufgestellte Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen werden. Verhoek Europe akzeptiert keine (einseitig) vom Auftraggeber genannten längeren Zahlungsfristen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich von Verhoek Europe bestätigt wurde.

7.2 Verhoek Europe versendet digitale Rechnungen im PDF-Format.

7.3 Eine Beanstandung der Rechnung wird nur behandelt, wenn diese innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen ist. Nach dieser Frist wird die Rechnung von Verhoek Europe als unbestritten betrachtet. Die Behandlung einer Beanstandung hat keinen Einfluss auf die Zahlungsfrist.

7.4 Ein Liefernachweis oder Frachtbrief kann im Track & Trace-System auf der Website www.verhoek-europe.com heruntergeladen werden. Eine Anfrage auf physische Zusendung wird gemäß dem Angebot oder gemäß dem zu gegebener Zeit geltenden Tarif berechnet. Dass der Auftraggeber nicht über einen Liefernachweis oder Frachtbrief verfügen kann, berechtigt den Auftraggeber nicht zur Aufschiebung seiner Zahlungsverpflichtung.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechnung mit irgendeiner Forderung, die er gegenüber Verhoek Europe zu haben glaubt, zu verrechnen. Zudem ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnung aufzuschieben.

7.6 Wenn der Auftraggeber die Rechnung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist beglichen hat, ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass hierfür eine vorhergehende Inverszugsetzung erfolgen muss.

7.7 Wenn eine frachtfreie Sendung (Incoterm: Af fabriek, Ab Werk, Ex Works) vereinbart wurde, ist der Empfänger bei der Lieferung der Güter durch den Spediteur verpflichtet, die Fracht- und sonstigen Kosten zu begleichen. Bei Zahlungsverzug durch den Empfänger ist der Auftraggeber gesamtschuldnerisch mit dem Empfänger zur Zahlung verpflichtet.

7.8 Wenn der Auftraggeber gemäß Absatz 6 und 7 in Verzug ist, schuldet er ab dem ersten Verzugstag bis zum Tag der vollständigen Begleichung an Verhoek Europe die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel

6:119a zusammen mit 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Zudem schuldet der Auftraggeber an Verhoek Europe die vollständigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die aufgewendet werden, um den Auftraggeber an seine (Zahlungs-)Verpflichtungen zu halten.

Artikel 8: Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

8.1 Verhoek Europe hat allen gegenüber, die eine Angabe verlangen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht auf alle Güter, Dokumente und Gelder (das Pfand), die Verhoek Europe aufgrund des Vertrages, unbeschadet der Bestimmung der vorgenannten beweglichen Sachen, in ihrem Besitz hat oder haben wird, für alle Forderungen von Verhoek Europe gegen den Auftraggeber oder die Vertragspartei.

8.2 Verhoek Europe kann die ihr gemäß Absatz 1 zustehenden Rechte ausüben in Bezug auf das, was der Auftraggeber oder die Vertragspartei aufgrund früherer Verträge an Verhoek Europe schuldet.

8.3 Solange die Güter nicht am Bestimmungsort von Verhoek Europe abgeliefert wurden, ist Verhoek Europe berechtigt, den Absender/Auftraggeber aufzufordern, dass eine Sicherheit für die Fracht und alle Forderungen, die Verhoek Europe zulasten des Absenders/Auftraggebers hat oder haben wird, gestellt wird, und ist Verhoek Europe berechtigt, die Abfahrt eines Transportmittels aufzuschieben bzw. einen bereits begonnenen Transport auszusetzen, solange der Absender/Auftraggeber seine Verpflichtung zum Stellen einer Sicherheit nicht erfüllt hat.

8.4 Verhoek Europe haftet nicht für eventuelle Schäden, die sich aus dem vorgenannten Aufschub ergeben.

8.5 Wenn der Auftraggeber die Forderung nicht erfüllt, ist Verhoek Europe berechtigt, das Pfand auf die vom Gesetz bestimmte Weise zu veräußern.

Artikel 9: Kündigungsfrist & Auflösung

9.1 Angebote sind unverbindlich und haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

9.2 Verhoek Europe ist jederzeit berechtigt, Angebote und oder Preisabsprache zurück zu nehmen.

9.3 Verträge haben, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Kündigungsfrist von 6 Kalendermonaten vor dem Ablaufdatum des Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ohne (rechtzeitige) Kündigung wird ein laufender vertrag stillschweigend um ein (1) Jahr verlängert.

9.4 Wenn der Auftraggeber oder die Vertragspartei die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber Verhoek Europe versäumt, oder im Falle einer Insolvenz, eines Zahlungsaufschubes oder der Liquidation ist Verhoek Europe berechtigt, den Vertrag nach ihrem Ermessen ohne Inverszugsetzung oder richterliches Eingreifen ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet ihres Rechts aus Schadensersatz.

Artikel 10: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen Verhoek Europe und dem Auftraggeber und/oder der Vertragspartei ist niederländisches Recht anwendbar. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgetragen, wenn nicht kraft Gesetz ein anderes Gericht zuständig ist.

Artikel 11: Sprache

11.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, deutscher und englischer Sprache aufgesetzt. Bei Widersprüchen in Inhalt und Umfang hat der niederländische Text Vorrang.